Allgemeine Fragen und Antworten zur Antragstellung

Wer ist nicht antragsberechtigt?

Öffentliche Unternehmen, Privatpersonen, sofern sie nicht nachweislich einer Selbstständigkeit / einem freien Beruf nachgehen und alle Unternehmensformen, die keine eigene, separate Betriebsstätte haben. Ein Arbeitszimmer in einer Wohnung ist keine separate Betriebsstätte.

Werden auch mittelbare Schäden gefördert?

Nein. Unter die Schäden fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 verursacht worden sind oder in einem kausalen Zusammenhang stehen.

Welche Zahlungen müssen bei der Ermittlung der Schadenshöhe einbezogen werden?

Eventuell zu erwartende Versicherungszahlungen.

Müssen Spenden bei der Ermittlung der Schadenshöhe berücksichtigt werden?

Nein, Spenden müssen nicht berücksichtigt werden.

Wenn man mehrere Unternehmen hat, kann man für jedes der Unternehmen einen Zuschuss bekommen? Inwiefern sind verbundene Unternehmen antragsberechtigt?

Nur unabhängige Unternehmen oder ausschließlich beherrschende Unternehmen sind antragsberechtigt (s. Versicherung unter 3.1).

Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?

Nein.

Wird immer der Maximalbetrag ausgezahlt?

Nach Antragstellung und positiver Prüfung des Antrags wird eine Pauschale i. H. v. 5.000 Euro ausgezahlt.

<u>Ausfüllhilfen für Soforthilfe für gewerbliche Wirtschaft, freie Berufe, Landwirte und land- und forstwirtschaftliche Betriebe</u>

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages "auf die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erlittenen Schäden"

Punkt 1) Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige, die durch die Unwetterkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 einen unmittelbaren Schaden an oder in ihren Betriebsstätten erlitten haben.

Antragsberechtigt unter den hier und in der Richtlinie benannten Voraussetzungen sind auch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Nicht gefördert werden öffentliche Unternehmen und Unternehmen, die vor dem 14.07.2021 Insolvenz angemeldet haben, es sei denn die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter

bestätigt eine positive Fortführungsprognose. Gleiches gilt für sonstige Hinderungsgründe, die einer Fortführung der unternehmerischen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit entgegenstehen (z.B. gewerbeaufsichtsrechtliche Maßnahmen) oder die Entscheidung, die wirtschaftliche Tätigkeit einzustellen.

zu 1.1 bis 1.3

Hier sind nur Angaben erforderlich, sofern die geschädigte Betriebsstätte zu einem eingetragenen Unternehmen gehört. Unternehmen sind juristische Personen und besitzen als solche üblicherweise eine Rechtsform (z. B. GmbH).

zu 1.4 bis 1.8

Verpflichtende Felder!

Hier sind Angaben zur / zum Geschäftsführenden, Gewerbetreibenden oder zu der / dem freiberuflich oder selbstständig Tätigen erforderlich, der oder dem die geschädigte Betriebsstätte gehört oder der die Betriebsstätte mietet.

zu 1.9 und 1.10

Hier sind Angaben zu der Adresse der betroffenen Betriebsstätte, die den Schaden erlitten hat und für die die Förderung beantragt wird, zu machen.

zu 1.11 und 1.12

Bitte geben Sie die IBAN des Kontos an, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Bitte beachten Sie, dass aus Sicherheitsgründen nur inländische IBANs (beginnend mit DE...) akzeptiert werden können.

Zu Punkt 2) Angaben zum Schadensereignis

Zu 2.1 und 2.2:

Was wird gefördert?

Schäden von mehr als 5.000 Euro an oder in einer von Wohnräumen getrennten Betriebsstätte (Miete oder Eigentum), die durch die Unwetterkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 entstanden sind. Das betrifft sowohl die Schäden an Dach und Fach als auch die Schäden an Inventar und Warenbestand.

Wie hoch ist die Förderung?

Nach Antragstellung und positiver Prüfung des Antrags wird eine Pauschale von 5.000 Euro an das angegebene Konto ausgezahlt. Der Bewilligungsbehörde steht es frei, ggf. auch eine Barzahlung zu ermöglichen.

Zu Punkt 3) Rechtliche Erklärungen des / der Antragstellenden

zu 3.1

Diese Klausel betrifft Unternehmen im Sinne der Ziffern 1.1 bis 1.3.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die unabhängig sind, sich also nicht im Mehrheitsbesitz (über 50% der Anteile an dem Unternehmen oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens befindet

oder von einem anderen Unternehmen beherrscht wird. Im Fall von abhängigen Unternehmen ist das beherrschende Unternehmen antragsberechtigt.

Diese Regelung kommt zum Beispiel bei Niederlassungen zum Tragen.

zu 3.2

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich das Unternehmen in einer Insolvenz ohne positive Fortführungsprognose (in Abwicklung) befindet oder eine Fortführung der unternehmerischen, gewerblichen, selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit nicht in Aussicht steht.

zu 3.3

Der aufgrund des Antrags erhaltene Zuschuss ist als Betriebseinnahme zu verbuchen.

zu 3.4

Die Regelungen des § 264 Strafgesetzbuch erstrecken sich auf diesen Förderantrag. Dies bedeutet, dass bewusst oder leichtfertig falsch oder unvollständig gemachte Angaben in dem Antragsformular oder das Verschweigen eines möglichen Wegfalls des Schadens eine Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs zur Folge haben kann.

zu 3.5

Die Bewilligungsbehörden, die Finanzverwaltung, der Landes- und Bundesrechnungshof sowie weitere am Verfahren beteiligte öffentliche Stellen behalten sich eine nachträgliche Überprüfung der gemachten Angaben vor.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der/die Antragstellende versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.